



ORGANISATIONSSTATUT

SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS

UNTERBEZIRK HAMELN-PYRMONT

Änderungsfassung vom 25.4.2015

www.spd-hameln-pyrmont.de

Stand: 25. April 2015

Herausgeber:

**SPD-Unterbezirk Hameln-Pyrmont
Heiliggeiststr. 2
31785 Hameln**

WWW.SPD-HAMELN-PYRMONT.DE

§ 1

NAME UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Unterbezirk umfasst den Landkreis Hameln-Pyrmont. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Hameln-Pyrmont.
- (2) Sein Sitz ist Hameln, Heiliggeiststr. 2, 31785 Hameln.

§ 2

GLIEDERUNG UND PARTEIZUGEHÖRIGKEIT

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Ortsvereine werden in der Regel auf der Grundlage der politischen Gemeinde gebildet.
- (3) Über eine abweichende Abgrenzung beschließt der Unterbezirksvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Gliederungen. Bestehen demnach in einer Gemeinde/Stadt mehrere Ortsvereine, so bilden sie einen Gemeinde-/Stadtverband.

§ 3

ORGANE DES UNTERBEZIRKS

Organe des Unterbezirks sind:

- Unterbezirksparteitag
- Unterbezirksvorstand

§ 4

UNTERBEZIRKSPARTEITAG

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks. Er setzt sich zusammen:
 - a) aus 100 von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vergangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet worden sind (Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer);
 - b) aus den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes;

- (c) die im Unterbezirk arbeitenden Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren entsenden stimmberechtigte Delegierte. Der Unterbezirksvorstand legt jeweils mit den Einberufungen die Zahl der Delegierten fest und welche Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen und Foren betroffen sind.
- (2) zwei Jahre findet ein ordentlicher Unterbezirksparteitag statt, der vom Unterbezirksvorstand mindestens vier Wochen vorher einberufen wird. In der Regel sollte die Einberufung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung bereits drei Monate vorher durch Bekanntgabe an die Gliederungen, die Delegierte zu wählen haben, erfolgen.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen am Unterbezirksparteitag teil:
- a) die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der SPD Europa-, Bundestags- und Landtagsfraktion;
 - b) der/die sozialdemokratische Landrat/-rätin des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie der/die sozialdemokratischen hauptamtliche/n Bürgermeister/innen im Landkreis Hameln-Pyrmont;
 - c) die/der Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion;
 - d) die Vorsitzenden der bestehenden Arbeitsgemeinschaften;
 - e) die Revisoren des Unterbezirks;
 - f) je ein/e Vertreter/in der vom Unterbezirk gebildeten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Kommissionen und Foren, sofern sie Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind;
 - g) die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände und Ortsvereinsvorsitzende gemäß § 2, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind.
- (4) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/innen, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Unterbezirksparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten (§ 4 Absatz 1) anwesend sind.
- (5) Die Verhandlungen des Parteitages sind parteiöffentlich.
- (6) Anträge von Organisationsgliederungen müssen im Fall der dreimonatigen Einberufung mindestens vier Wochen vor dem Parteitag beim Unterbezirksvorstand schriftlich eingegangen sein. Im Fall einer kürzen Einberufung sind die Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Parteitag eingegangen sein. Die Anträge sind den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes und den Delegierten mit einer Stellungnahme der Antragskommission zu übermitteln.
- (7) Antragskommission:
- Die Antragskommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die der Unterbezirksvorstand beruft.
- (8) Initiativanträge aus der Mitte des Unterbezirksparteitages werden behandelt, wenn der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

- (9) Über die Verhandlung des Unterbezirksparteitages wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Delegierten und Ortsvereinen bei Bedarf zur Verfügung gestellt wird.

§ 5

AUFGABEN DES UNTERBEZIRKSPARTEITAGES

- (1) Entgegennahme der Berichte
 - a) des Unterbezirksvorstandes,
 - b) des für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitgliedes,
 - c) der RevisorInnen.
- (2) Beschlussfassung über die Berichte zu 1 a).
- (3) Entlastung des Unterbezirksvorstandes in Finanzangelegenheiten.
- (4) Wahl des Unterbezirksvorstandes, der Bezirksbeirats- und Landesparteiratsmitglieder und deren Vertreter/innen, der RevisorInnen und der Schiedskommission.
- (5) Für bestimmte Aufgaben können durch den Parteitag weitere Beauftragte gewählt werden.
- (6) Wahl der Delegierten des Unterbezirks zu Bundes- und Landes- und Bezirks-Parteitag.
- (7) Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
- (8) Beschlussfassung über die Parteiorganisation des Unterbezirks und alle das Parteileben berührenden Fragen.

§ 6

AUßERORDENTLICHER UNTERBEZIRKSPARTEITAG

- (1) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Unterbezirksparteitages;
 - b) auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, der mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst sein muss;
 - c) auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Ortsvereinsvorstände;
 - d) auf Antrag von 10 % der Mitglieder des Unterbezirks.
- (2) Im Übrigen gilt § 4 dieses Statutes.

§ 7

UNTERBEZIRKSVORSTAND

- (1) Die Leitung des Unterbezirks obliegt dem Unterbezirksvorstand. Der Unterbezirksvorstand besteht aus dem/der Unterbezirksvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzverantwortlichen, dem/der Schriftführer/in und einer vom Unterbezirksparteitag festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder. Die Zahl der stimm-berechtigten Mitglieder des Unterbezirksvorstandes darf nur bis zu 1/5 der Gesamtstimmberechtigten des Unterbezirksparteitages betragen.
- (2) Unter den Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes müssen Männer und Frauen mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teil:
 - a) die im Unterbezirk gewählten SPD-Abgeordneten des Bundestages, Landtages, Europäischen Parlaments;
 - b) der/die sozialdemokratische Landrat/-rätin des Landkreises Hameln-Pyrmont;
 - c) der/die sozialdemokratischen hauptamtliche/n Bürgermeister/innen im Landkreis Hameln-Pyrmont;
 - d) der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion;
 - e) je ein/e von den Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen, Projektgruppen und Foren im Unterbezirk entsprechend dem Organisationsstatut der Partei benannte/r Vertreter/in;
 - f) die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände und Ortsvereinsvorsitzende gemäß § 2, aus deren Bereich kein stimmberechtigtes Mitglied im Unterbezirksvorstand kommt;
 - g) je ein/e VertreterInnen befreundeter Organisationen
 - h) der/die zuständige Büroleiter/in.
- (4) Der Unterbezirksvorstand tagt grundsätzlich parteiöffentlich. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann die Parteiöffentlichkeit von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (5) Der Unterbezirksvorstand bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand. Der/die Vorsitzende, die drei Stellvertreter/innen, der/die für das Finanzwesen-verantwortliche und ein weiteres Mitglied bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Durchführung der Unterbezirksvorstandsbeschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei.

Der/die zuständige Büroleiter/in nimmt beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.
- (6) Der Unterbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

AUFGABEN DES UNTERBEZIRKSVORSTANDES

- (1) Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk und ist für die Ausführung der Beschlüsse des Unterbezirksparteitages und den Aufgaben aus den Statuten verantwortlich. Er ist zuständig für die Organisation der Wahlkämpfe sowie die Durchführung von Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Er führt die Aufsicht über die nachgeordneten Organisationsgliederungen und koordiniert deren Arbeit. Zu den Aufgaben gehört besonders auch die innerparteiliche Diskussion anzuregen und zu politischen Fragen Stellung zu nehmen. Dazu gehören auch Beschlüsse für die Arbeit der Kreistagsfraktion, deren Tätigkeit unterstützt und kontrolliert werden soll.
- (2) Die Unterbezirksvorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine, Stadt- und Gemeindeverbände, Arbeitsgemeinschaften und bestehenden Arbeitskreise, Projektgruppen und Foren im Unterbezirk beratend teilzunehmen.
- (3) Für die Finanzierung des Unterbezirkes gilt § 26 des Bezirksstatutes. Gemäß § 26 (2) beschließt der Unterbezirksvorstand über die Höhe der Sonderbeiträge von Mitgliedern, die öffentliche Ämter oder Mandate auf Kreisebene innehaben.
- (4) Der Unterbezirksvorstand kann themenspezifische Projektgruppen und Foren, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten.

§ 9

REVISOREN

Zur Prüfung der Kassenführung des Unterbezirks werden vom Unterbezirksparteitag drei RevisorInnen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Unterbezirksvorstandes sein.

§ 10

ORTSVEREINE

Die Ortsvereine regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung. Diese Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zum Organisationsstatut und weiteren übergeordneten Statuten stehen.

§ 11

KANDIDAT/INNENAUFSTELLUNG

- (1) Die Kandidat/innen für den Landtag, Bundestag, den Kreistag und den/die hauptamtliche/n Landrat/Landrätin werden von einer Kreiswahlkonferenz aufgestellt. Soweit in den Wahlgesetzen die Bestimmung der Bewerber/innen durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung vorgeschrieben ist, gelten für die Zahl der Delegierten, Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Vorschriften dieser Satzung über den Unterbezirksparteitag und die Mitgliederversammlung der Ortsvereine entsprechend.
- (2) Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, kann der Unterbezirksvorstand beschließen, dass KandidatInnen und Kandidaten für ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden.
- (3) Im Übrigen gelten für Wahlen die Vorschriften der Wahlordnung der SPD.

§ 12

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieses Statut kann nur von einem Unterbezirksparteitag mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden.
- (2) Im Übrigen gelten das Organisationsstatut der SPD und weitere übergeordnete Parteistatuten sowie die Wahl-, Schieds- und Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in den jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Dieses Statut tritt mit Beschlussfassung in Kraft.